

SCHUTZSTANDARDS FÜR MINDERJÄHRIGE - INFORMATIONEN FÜR GÄSTE

§ 1. Präambel

Unter Berücksichtigung der sich aus dem Gesetz vom 13. Mai 2016 (Gesetzblatt 2024, Pos. 560) zur Bekämpfung von Gefahren im Zusammenhang mit Sexualstraftaten und zum Schutz Minderjähriger ergebenden Verpflichtung für Unternehmen, die Hoteldienstleistungen und touristische Leistungen erbringen, sowie für Betreiber anderer Einrichtungen der gemeinschaftlichen Unterbringung, Standards in dem Umfang einzuführen, der zum Schutz Minderjähriger erforderlich ist, und in Anerkennung der wichtigen Rolle von Unternehmen bei der Gewährleistung der Achtung der Rechte von Kindern, insbesondere ihres Rechts auf Würde und Freiheit von jeglicher Form von Schädigung, stellt das Hotel Maltański dieses Dokument zur Einsichtnahme zur Verfügung. Es enthält eine Zusammenfassung der Standards, Regeln und Verfahren für den Fall, dass der Verdacht besteht, dass einem im Hotel Maltański untergebrachten Kind Schaden zugefügt wird, sowie Maßnahmen zur Verhinderung solcher Gefährdungen.

§ 2. Allgemeine Bestimmungen

1. Das Hotel Maltański führt seine Geschäftstätigkeit unter größtmöglicher Achtung der Menschenrechte aus, insbesondere der Rechte von Kindern als besonders schutzbedürftigen Personen.
2. Das Hotel Maltański erkennt seine Rolle bei der Führung eines sozial verantwortlichen Unternehmens und bei der Förderung wünschenswerter gesellschaftlicher Verhaltensweisen an.
3. Das Hotel Maltański unterstreicht insbesondere die gesetzliche und gesellschaftliche Verpflichtung, die Strafverfolgungsbehörden über jeden Verdacht auf eine zum Nachteil eines Kindes begangene Straftat zu informieren, und verpflichtet sich, seine Mitarbeiter in diesem Bereich zu schulen.
4. Das Hotel Maltański verpflichtet sich, seine Mitarbeiter über Umstände zu informieren, die darauf hindeuten, dass ein sich in der Einrichtung aufhaltendes Kind möglicherweise geschädigt wird, sowie über Möglichkeiten einer schnellen und angemessenen Reaktion auf solche Situationen.

§ 3. Begriffsbestimmungen

1. Kind – jede Person unter 18 Jahren.
2. Schädigung eines Kindes – die Begehung einer verbotenen oder strafbaren Handlung zum Nachteil eines Kindes durch eine beliebige Person, einschließlich eines Mitarbeiters, oder eine Gefährdung des Wohls des Kindes, einschließlich Vernachlässigung. Zum Nachteil von Kindern können sämtliche Straftaten begangen werden, die auch gegenüber Erwachsenen begangen werden können, sowie Straftaten, die ausschließlich gegenüber Kindern begangen werden können (z. B. sexueller Missbrauch gemäß Art. 200 des polnischen Strafgesetzbuches). Aufgrund der Besonderheiten touristischer Einrichtungen, in denen Möglichkeiten zur Absonderung leicht gegeben sind, gehören zu den Straftaten, zu denen es auf dem Gelände am häufigsten kommen kann, Straftaten gegen die sexuelle Freiheit und Sittlichkeit, insbesondere Vergewaltigung (Art. 197 StGB), sexuelle Ausnutzung der Willens- oder Hilflosigkeit (Art. 198 StGB), sexuelle Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses oder einer kritischen Lage (Art. 199 StGB), sexueller Missbrauch einer Person unter 15 Jahren (Art. 200 StGB) sowie Grooming (Verführung eines Minderjährigen mittels Fernkommunikationsmitteln – Art. 200a StGB).
3. Erziehungsberechtigte Person des Kindes – eine Person, die berechtigt ist, das Kind zu vertreten, insbesondere ein Elternteil oder ein gesetzlicher Vormund. Im Sinne dieser Standards gilt auch ein Pflegeelternteil als erziehungsberechtigte Person.
4. Mitarbeiter – eine im Hotel Maltański aufgrund eines Arbeitsvertrags oder eines zivilrechtlichen Vertrags beschäftigte Person oder ein Mitglied der Organisation.

§ 4. Regeln zur Identifizierung eines im Hotel untergebrachten Kindes und zur Feststellung seiner Beziehung zu der erwachsenen Person, mit der es sich im Hotel aufhält

1. Bei der Aufnahme eines Kindes zu einem Aufenthalt im Hotel Maltański sollen das Kind und seine Beziehung zu der erwachsenen Person, mit der es sich im Hotel aufhält, stets identifiziert bzw. überprüft werden, soweit dies möglich ist.
2. Die Identifizierung durch die Mitarbeiter der Rezeption ist in ungewöhnlichen und verdächtigen Situationen verpflichtend, die darauf hindeuten, dass ein Risiko für das Kind besteht.

3. Zur Identifizierung des Kindes und zur Feststellung seiner Beziehung zu der Person, mit der es sich im Hotel aufhält, ist Folgendes zu tun:

1) Nach der Identität des Kindes und seiner Beziehung zu der Person fragen, mit der es im Hotel angekommen ist oder sich dort aufhält. Zu diesem Zweck kann ein Ausweisdokument des Kindes oder ein anderes Dokument verlangt werden, das bestätigt, dass die erwachsene Person zur Betreuung des Kindes berechtigt ist (z. B. Personenstandsurkunde oder gerichtliche Entscheidung). Liegt kein Ausweisdokument vor, können die Daten des Kindes erfragt werden (Vorname, Nachname, Anschrift, PESEL-Nummer).

2) Liegen keine Dokumente vor, die eine familiäre Beziehung zwischen dem Kind und der erwachsenen Person bestätigen, ist sowohl die erwachsene Person als auch das Kind nach ihrer Beziehung zueinander zu fragen.

3) Ist die erwachsene Person nicht die erziehungsberechtigte Person des Kindes, ist zu fragen, ob sie ein Dokument besitzt, das die Zustimmung der Erziehungsberechtigten des Kindes zu einer gemeinsamen Reise der erwachsenen Person mit dem Kind bestätigt (z. B. eine schriftliche Einverständniserklärung mindestens eines Elternteils bzw. gesetzlichen Vormunds).

4) Verfügt die erwachsene Person über kein entsprechendes Einverständnisdokument, ist die Telefonnummer der oben genannten Personen zu erfragen, um telefonisch zu bestätigen, dass sich das Kind mit einer nicht verwandten erwachsenen Person mit Wissen und Zustimmung der Erziehungsberechtigten im Hotel aufhält.

4. Bei fehlendem Verständnis seitens der erwachsenen Person oder mangelnder Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei der Vorlage von Dokumenten des Kindes oder bei der Angabe der Beziehung ist zu erklären, dass das Verfahren dem Schutz der im Hotel Maltański untergebrachten Kinder dient und diese Verpflichtung aus den allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften folgt.

5. Wenn das Gespräch die Zweifel hinsichtlich der erwachsenen Person und ihrer Absichten, dem Kind zu schaden, nicht ausräumt, ist der Rezeptionsleiter oder eine von ihm bestimmte Person diskret zu informieren. Um keinen Verdacht zu erregen, kann beispielsweise auf die Notwendigkeit verwiesen werden, Geräte im hinteren Bereich der Rezeption zu benutzen, und die erwachsene Person gebeten werden, gemeinsam mit dem Kind in der Lobby, im Restaurant oder an einem anderen Ort zu warten.

6. Ab dem Zeitpunkt, an dem erste Zweifel aufkommen, müssen sowohl das Kind als auch die erwachsene Person ständig von Mitarbeitern beobachtet werden und dürfen nicht allein gelassen werden.

7. Der Rezeptionsleiter oder eine von ihm bestimmte Person entscheidet über die Verständigung der Polizei oder übernimmt im Zweifelsfall das Gespräch mit der verdächtigen erwachsenen Person, um weitere Erklärungen einzuholen.

8. Bestätigt das Gespräch den Verdacht eines Versuchs oder der Begehung einer Straftat zum Nachteil des Kindes, informiert der Hoteldirektor die Polizei. Anschließend gelten die Regeln für Situationen, die auf eine Schädigung des Kindes hindeuten.

9. Werden ungewöhnliche oder verdächtige Situationen von Mitarbeitern anderer Abteilungen beobachtet, z. B. von Reinigungskräften, Zimmerservice, Mitarbeitern der Bar und des Restaurants oder des Sicherheitsdienstes, haben diese unverzüglich den Hoteldirektor oder eine von ihm bestimmte Person zu informieren, die über die geeigneten Maßnahmen entscheidet.

§ 5. Regeln und Verfahren für das Vorgehen bei begründetem Verdacht, dass das Wohl eines Kindes auf dem Hotelgelände oder bei der Nutzung der Dienstleistungen des Hotel Maltański gefährdet ist

1. Die Mitarbeiter verfügen über entsprechendes Wissen und achten im Rahmen ihrer Aufgaben auf Risikofaktoren und Anzeichen einer Schädigung von Kindern.

2. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, den Hoteldirektor unverzüglich über jeden Verdacht auf eine Schädigung eines Kindes zu informieren.

3. Die Intervention wird durch den Hoteldirektor durchgeführt, der hierfür eine andere Person bestimmen kann, es sei denn, die Maßnahmen der Mitarbeiter sind in diesem Fall ausreichend.

4. Ein begründeter Verdacht auf eine Schädigung eines Kindes liegt vor, wenn:

1) das Kind einem Mitarbeiter mitgeteilt hat, dass ihm Schaden zugefügt wurde;

2) ein Mitarbeiter eine Schädigung beobachtet hat;

3) das Kind sichtbare Verletzungsspuren aufweist (z. B. Kratzer oder Blutergüsse) und auf Nachfrage widersprüchlich und/oder zusammenhanglos antwortet oder in Verlegenheit gerät oder andere Umstände vorliegen, die auf eine Schädigung hindeuten können, z. B. das Auffinden pornografischen Materials unter Beteiligung von Kindern im Zimmer einer erwachsenen Person;

4) die erziehungsberechtigte Person des Kindes oder eine dritte Person meldet, dass dem Kind Schaden zugefügt wurde.

5. Besteht der Verdacht, dass ein Kind durch ein anderes im Hotel untergebrachtes Kind geschädigt wird (z. B. während Gruppenaktivitäten), ist ein Gespräch mit dem des schädigenden Verhaltens verdächtigten Kind (nach Möglichkeit in Anwesenheit seiner erziehungsberechtigten Person) und mit dieser erziehungsberechtigten Person sowie getrennt davon mit dem geschädigten Kind (nach Möglichkeit in Anwesenheit seiner erziehungsberechtigten Person) und mit dieser erziehungsberechtigten Person zu führen.

6. Besteht der Verdacht, dass ein Kind durch ein anderes Kind Gewalt mit Gesundheitsschädigung, sexuellen Missbrauch oder eine Gefährdung seines Lebens erfährt oder wiederholter körperlicher Gewalt, wiederholter psychischer Gewalt oder wiederholtem anderem beunruhigendem Verhalten ausgesetzt ist, ist die intervenierende Person zusätzlich verpflichtet, eine Meldung über die mögliche Begehung einer Straftat zu erstatten oder das zuständige Familiengericht zu informieren.

7. Besteht der Verdacht, dass ein Kind durch seine erziehungsberechtigte Person oder eine Person, mit der es sich im Hotel aufhält, geschädigt wird, und zwar in Form von:

1) Gewalt mit Gesundheitsschädigung, sexuellem Missbrauch und/oder einer Gefährdung des Lebens des Kindes, sind die Mitarbeiter verpflichtet, die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten, es von der erziehungsberechtigten bzw. erwachsenen Person, die der Schädigung verdächtigt wird, zu trennen und die Polizei unter 112 oder 997 zu verständigen;

2) anderen Straftaten ist die intervenierende Person verpflichtet, die Polizei oder Staatsanwaltschaft zu verständigen und eine Meldung über die mögliche Begehung einer Straftat zu erstatten;

3) einmaliger sonstiger körperlicher Gewalt (z. B. Schlagen, Schubsen, Stoßen), psychischer Gewalt (z. B. Erniedrigung, Diskriminierung, Lächerlichmachen) oder anderem beunruhigendem Verhalten (z. B. Schreien, unangemessene Kommentare) sind die Mitarbeiter verpflichtet, die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten und ein Gespräch mit der erziehungsberechtigten bzw. erwachsenen Person zu führen, die der Schädigung verdächtigt wird. Bei wiederholter Gewalt ist die intervenierende Person verpflichtet, die zuständige Sozialhilfeeinrichtung zu informieren und gleichzeitig beim Familiengericht einen Antrag auf Prüfung der familiären Situation zu stellen.

8. Besteht bei einem Mitarbeiter der Verdacht, dass ein Kind durch Dritte (einschließlich eines Mitarbeiters) geschädigt wird, und zwar in Form von:

1) Gewalt mit Gesundheitsschädigung, sexuellem Missbrauch und/oder einer Gefährdung des Lebens des Kindes, sind die Mitarbeiter verpflichtet, die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten, es von der der Schädigung verdächtigten Person zu trennen und die Polizei unter 112 oder 997 zu verständigen;

2) anderen Arten von Straftaten sind die Mitarbeiter verpflichtet, die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten, es von der der Schädigung verdächtigten Person zu trennen und die Polizei oder Staatsanwaltschaft schriftlich über die mögliche Begehung einer Straftat zu informieren;

3) einmaliger sonstiger körperlicher Gewalt (z. B. Schlagen, Schubsen, Stoßen) oder psychischer Gewalt (z. B. Erniedrigung, Diskriminierung, Lächerlichmachen) sind die Mitarbeiter verpflichtet, die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten und es von der der Schädigung verdächtigten Person zu trennen. Die intervenierende Person ist verpflichtet, die Zusammenarbeit mit der Person, die dem Kind Schaden zugefügt hat, zu beenden;

4) anderem beunruhigendem Verhalten (z. B. Schreien, unangemessene Kommentare) sind die Mitarbeiter verpflichtet, die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten und es von der der Schädigung verdächtigten Person zu trennen. Die intervenierende Person ist verpflichtet, ein disziplinarisches Gespräch zu führen und bei ausbleibender Verbesserung die Zusammenarbeit zu beenden.

9. Bei Verdacht auf eine Schädigung eines Kindes ist zu verhindern, dass das Kind oder die der Schädigung verdächtige Person das Hotel verlässt.

10. In begründeten Fällen kann die der Schädigung verdächtige Person vorläufig durch jedermann festgehalten werden. In einem solchen Fall ist die Person bis zum Eintreffen der Polizei von zwei Mitarbeitern in einem separaten Raum und außerhalb des Blickfeldes anderer Gäste zu beaufsichtigen.

11. In jedem Fall ist die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten. Das Kind soll bis zum Eintreffen der Polizei unter der Betreuung eines Mitarbeiters bleiben.

12. Besteht der begründete Verdacht, dass eine Straftat im Zusammenhang mit dem Kontakt des Kindes mit biologischem Material des Täters (Sperma, Speichel, Hautzellen) begangen wurde, soll nach Möglichkeit verhindert werden, dass das Kind sich wäscht oder isst bzw. trinkt, bis die Polizei eintrifft.

13. Nach der Übernahme des Kindes durch die Polizei sind Überwachungsaufzeichnungen sowie andere relevante Beweismittel (z. B. Dokumente) im Zusammenhang mit dem Vorfall zu sichern und auf Verlangen der Behörden Kopien per Einschreiben oder persönlich an die Staatsanwaltschaft oder Polizei zu übergeben.

14. Die Mitarbeiter und die intervenierende Person sind verpflichtet, einen internen Vermerk über den Vorfall und die ergriffenen Maßnahmen anzufertigen. Der Vermerk kann schriftlich oder per E-Mail erstellt werden.

15. Nach der Intervention ist der Vorfall im Register der Ereignisse, die das Wohl eines Kindes gefährden, zu dokumentieren. Das Register wird von einer vom Hoteldirektor bestimmten Person geführt.

§ 6. Regeln zur Gewährleistung sicherer Beziehungen zwischen Mitarbeitern und Kindern

1. Oberstes Prinzip aller Handlungen der Mitarbeiter ist das Handeln zum Wohl des Kindes und in seinem besten Interesse.

2. Die Mitarbeiter behandeln Kinder mit Respekt und berücksichtigen ihre Würde und Bedürfnisse. Gewalt gegen Kinder in jeglicher Form ist unzulässig. Bei der Umsetzung dieser Ziele handeln die Mitarbeiter im Rahmen des geltenden Rechts, der internen Vorschriften der Organisation und ihrer Zuständigkeiten.

3. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, eine professionelle Beziehung zu Kindern aufrechtzuerhalten und in jedem Fall zu prüfen, ob ihre Reaktion, Kommunikation oder Handlung gegenüber einem Kind der Situation angemessen, sicher, gerechtfertigt und gegenüber anderen Kindern fair ist.

4. Kinder dürfen nicht beschämt, gedemütigt, ignoriert oder beleidigt werden. Kinder dürfen nicht angeschrien werden, außer wenn dies zum Schutz des Kindes oder anderer Kinder erforderlich ist.

5. Sensible Informationen über ein Kind dürfen unbefugten Personen, einschließlich anderer Kinder, nicht offengelegt werden. Dies umfasst das Bild des Kindes sowie Informationen über seine familiäre, wirtschaftliche, medizinische, betreuungsbezogene und rechtliche Situation.

6. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, Kindern zu versichern, dass sie sich an die Hotelmitarbeiter wenden können, wenn sie sich in einer bestimmten Situation oder aufgrund eines bestimmten Verhaltens oder bestimmter Worte unwohl fühlen, und dass sie eine angemessene Reaktion und/oder Hilfe erwarten können.

7. Kindern dürfen weder Alkohol, Tabakwaren noch illegale Substanzen angeboten werden; solche Substanzen dürfen auch nicht in Gegenwart von Kindern konsumiert oder verwendet werden.

8. Jede gewalttätige Handlung gegenüber einem Kind ist unzulässig.

9. Der Kontakt mit Kindern darf ausschließlich während der Arbeitszeit stattfinden und muss Zwecken dienen, die in den Aufgabenbereich der Mitarbeiter fallen. Kinder dürfen nicht in die private Wohnung eingeladen oder außerhalb der Arbeitszeit getroffen werden. Dies gilt auch für Kontakte mit Kindern über private Kommunikationskanäle (privates Telefon, E-Mail, Messenger und Profile in sozialen Medien).

§ 7. Schlussbestimmungen

2. Das Hotel stellt den vollständigen Text der Schutzstandards für Minderjährige an der Rezeption des Hotels zur Einsichtnahme zur Verfügung.